

BGer 9C 494/2017 vom 26. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_494_2017

FR: TF 9C 494/2017 du 26 septembre 2017

IT: TF 9C 494/2017 del 26 settembre 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine mindestens halbe Invalidenrente, wozu das kantonale Gericht die einschlägigen Rechtsgrundlagen nach Gesetz und Rechtsprechung zutreffend dargelegt hat. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz hat dem rheumatologischen Konsilium vom 21. März 2016 Beweiskraft beigemessen, wonach bei der Versicherten eine mindestens 80%ige Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten besteht. Gestützt darauf hat sie in antizipierender Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94) auf weitere Abklärungen verzichtet. Das kantonale Gericht hat überdies festgestellt, aus der ergänzenden Stellungnahme des Dr. med. B. _____ vom 9. Mai 2016 gehe hervor, dass sich die glaubhaften Beschwerden der Beschwerdeführerin und die vorhandenen (mässigen) Wirbelsäulenveränderungen namentlich in der angestammten Tätigkeit als Reinigungsangestellte einschränkend auswirkten. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese für das Bundesgericht verbindliche Sachverhaltsfeststellung (E. 1) als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen liesse. Das kantonale Gericht hat sich insbesondere mit der abweichenden Einschätzung des med. pract. C. _____ auseinandergesetzt und beweiswürdigend dessen fehlende fachärztliche Qualifikation berücksichtigt (vorinstanzliche Erwägung 3.6). Dem ist nichts beizufügen. Soweit die Versicherte die Beweiskraft des rheumatologischen Konsiliums anzweifelt, übersieht sie, dass kein Widerspruch zur übrigen Aktenlage besteht, welche sich durch eine weitgehend erhaltene Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten charakterisiert (vgl. Bericht des Spitals D. _____ vom 8. Oktober 2015; RAD-Stellungnahme vom 2.

August 2016). Dass - wie die Beschwerdeführerin weiter rügt - im Rahmen der Abklärung durch Dr. med. B. _____ keine körperliche Untersuchung durchgeführt worden wäre, trifft nicht zu (vgl. rheumatologisches Konsilium vom 21. März 2016, S. 4 ["3. Klinische Befunde"]). Auch im Übrigen vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun, inwieweit auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen des Dr. med. B. _____ vom 21. März bzw. 9. Mai 2016 gerechtfertigt sein sollten (vgl. BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f; 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.). Solche sind denn auch nicht ersichtlich. Die vorweggenommene Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts ist folglich nicht willkürlich (zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen). Anlass für weitere Abklärungen besteht nicht.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.